

Arzneimittelzuzahlungen: Arzneimittelzuzahlungen

Bekommen Sie von Ihrem Arzt ein Rezept verordnet, wo verschreibungspflichtige Medikamente, eine Rezeptur, eine Sonderezeptur, Verbandsmittel oder Krankenkost bzw. Sondernahrung aufgeschrieben wurden, so gelten folgende Bestimmungen ab dem 01.01.2004:

- 10 % des Abgabepreises à mindestens 5,00 €, jedoch höchstens 10,00 € pro Mittel
- nie mehr als das Mittel kostet

Auch gibt es noch die Variante von Hilfsmittel – Verordnungen. Darunter fallen zum Beispiel Kompressionsstrümpfe, Rollstühle usw. Auch muss ein ärztliches Rezept vorhanden sein, wenn ein Verleih von Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Milchpumpen oder Inhalationsgeräte, in Anspruch genommen werden möchte. Hier gilt folgendes:

- 10 % des Mietpreises / der Kosten des Mittels à mindestens 5,00 €, jedoch höchstens 10,00 €
- nie mehr als das Mittel kostet

Manche Patienten müssen allerdings keine Zuzahlungen leisten, da Sie eine Befreiung von Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten und auch Zahnersatz von ihrer Krankenkasse erhalten haben. Dies kann in Anspruch genommen werden, wenn folgendes zutrifft:

- Für alle Versicherten gilt - abgesehen von den unten dargestellten Sonderfällen – besteht eine Belastungsobergrenze der Zuzahlungen in Höhe von 2 % des Jahresbruttoeinkommens und das gleichermaßen, so kann die Befreiung bei der Krankenkasse beantragt werden
- Für Versicherte, die wegen der ein und derselben Krankheit in Dauerbehandlung sind, also chronisch krank sind, gilt eine Belastungsobergrenze von 1 % des Jahresbruttoeinkommens.

Trifft dies bei Ihnen zu, so können Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung setzen und einen Befreiungsantrag ausfüllen. Allerdings müssen vorher alle Quittungen über ein Jahr gesammelt werden, sei es die Quartalsquittungen vom Arzt, Zahnarzt, Therapeuten, sonstigen Leistungserbringern oder die Quittungen über die Zuzahlung eines Arzneimittels in der Apotheke. Oft legt die Krankenkasse auch Wert darauf, dass alle Quittungen namentlich gekennzeichnet sind. Nach Zusage des Antrages erhalten Sie eine Befreiungskarte, die beim Besuch eines Arztes und in der Apotheke vorgezeigt werden muss.

Kinder unter 18 Jahren sind generell von allen Zuzahlungen befreit.

Eindeutige ID: #1103

Autor: admin

Letzte Änderung des Artikels: 2009-08-25 16:27